



# **Satzung zur Regelung der Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Offenburg (WAS)**

## **3. Änderung**

Aufgrund des § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. 7. 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2005, in Verbindung mit den §§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 75, § 2 Abs. 9, § 3 und § 11 der LBO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. 8. 1995 (GBl. 1995 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2004(GBl. S. 884, 895), und der LBOVVO – Verordnung über das baurechtliche Verfahren vom 13.11.1995 (GBl.S. 794) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl S.884), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 26.03.2007 folgende Satzung zur Regelung von Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Offenburg beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

Werbeanlagen (§ 2 Abs. 8 LBO) müssen den Maßstab, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und des städtebaulichen Raumes berücksichtigen. Sie müssen sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild einfügen. Unzulässig sind Werbeanlagen, die verunstaltend wirken, und zwar insbesondere durch regellose Anbringung, Häufung, Wiederholung, Verdecken und Überschneiden von Architekturteilen, grelle Farbgebung oder Beleuchtung sowie auf geneigten Dächern und an Schornsteinen.

## **§ 2**

### **Zulässigkeit von Werbeanlagen in Wohngebieten, Dorfgebieten, und der Schutzzone II**

- 1) In den durch Bebauungsplan festgesetzten Kleinsiedlungsgebieten (WS), Reinen (WR), Allgemeinen (WA) und Besonderen Wohngebieten (WB) und Dorfgebieten (MD) sowie in der in der Übersichtskarte als wesentlicher Bestandteil der Satzung dargestellten Zone II sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gem. § 3 sowie für Anschläge bestimmte Werbeanlagen gem. § 4 zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.
- 2) Auf Bahnanlagen im Bereich der Zone II unterliegen Werbeanlagen mit bahnfremden Inhalt, die ihre Wirkung in den öffentlichen Raum entfalten, der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung.
- 3) Soweit Baugebiete nicht aufgrund der Baunutzungsverordnung festgesetzt sind, sind die Vorschriften entsprechend der vorhandenen Bebauung sinngemäß anzuwenden.

## **§ 3**

### **Werbeanlagen an der Stätte der Leistung**

- (1) Die nach § 2 an der Stätte der Leistung zulässigen Werbeanlagen sollen zum Schutz der rückwärtigen Wohn- bzw. Grünbereiche nur an den straßenseitigen Fassaden angebracht werden und zwar:
  1. bei mehrgeschossigen Fassaden in der Regel im Bereich des untersten voll sichtbaren Geschosses bis zur Unterkante der Fenster des darüberliegenden Geschosses; Ausnahmen sind zulässig, wenn die Werbeanlage in dem angegebenen Bereich aus technischen oder gestalterischen Gründen nicht angebracht werden kann;
  2. bei eingeschossigen Fassaden bis unterhalb der Dachtraufe;
  3. bei fensterlosen Fassaden sowie Giebelfassaden entsprechend Nr. 1 und 2.
- (2) Bandartige Werbeanlagen z.B. als Schriften oder Tafeln sind bis zu einer Höhe von max. 0,60 m zulässig. Die Höhe von Auslegern und Symbolen wird auf 1,5 m begrenzt.  
Werbeanlagen von mehr als 1,0 m<sup>2</sup> Größe müssen parallel zur Fassade angebracht werden.
- (3) Schaukästen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind nur in Verbindung mit einer Gebäudewand zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 1/3 der Gebäudefront einnehmen, wobei einzelne Kästen eine maximale Größe von 1,00 m Breite und 1,5 m Höhe haben dürfen.  
Im Übrigen können Werbeanlagen ohne Verbindung mit der straßenseitigen Fassade zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind und die Werbeanlage nicht größer als 0,75 qm ist.
- (4) Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschläge u. a.) dürfen 30% der Schaufensterfläche nicht überschreiten. Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

## **§ 4**

### **Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen, Großbildwände und Sammelhinweise**

- (1) In den Gebieten nach § 2 und im Bereich der in der Übersichtskarte als wesentlicher Bestandteil der Satzung dargestellten Zone II sind Werbeanlagen, die für Anschläge bestimmt sind, nur als Säulen und an Buswartehäuschen in Schaukästen zulässig:
  1. Säulen (Litfasssäulen) sind bis zu folgenden Höchstmaßen zulässig:  
Höhe 3,60 m, Außendurchmesser 1,30 m, Umfang 4,26 m

2. Anschläge sind in Schaukästen an Buswartehäuschen in folgenden Höchstmaßen zulässig: Maximal 2 Tafeln von je 2 m Höhe und 1,25 m Breite. Werbung an der Attika ist nicht zulässig.
  3. Ausgenommen sind ansprechend gestaltete Anlagen der Stadtinformation mit Flächen für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Messen u. a. sowie Anlagen der Hotelwegweisung (keine Werbung).
- (2) In sonstigen Gebieten dürfen Anschlagtafeln folgende Höchstmaße nicht überschreiten: Höhe 2,70 m, Breite 3,80 m (Außenmaß), Abstand vom Boden 0,60 m. Es dürfen maximal 2 Tafeln je Aufstellungsort errichtet werden. Die Aufstellungsorte müssen mindestens 200 m voneinander entfernt sein.
  - (3) Großbildwände mit wechselnder Bilddarstellung (z. B. Trivisions-/Multivisionswände, Videowände und vergleichbare Formen) sind hinsichtlich der Zulässigkeit den Anschlagtafeln (gemäß § 4 Abs. 2) gleichgestellt. Großbildwände dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten: Höhe 3,00 m, Breite 4,00 m, Abstand vom Boden 2,30 m.
  - (4) LED Videowände können darüber hinaus auch in abweichenden Höchstmaßen zugelassen werden, wenn die Anlagen in Verbindung mit kommerzieller Werbung auch der Stadtinformation, der kommunalen Berichterstattung und kulturellen bzw. allgemeinen Veranstaltungsanzeige dienen. Die straßenrechtlichen Vorschriften nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg bleiben unberührt.
  - (5) Sammelhinweise auf Geschäfte in untergeordneten Seitenstraßen sind in Gebieten nach § 2 nur dann zulässig, wenn sie der Verbesserung der Auffindbarkeit von Konzentrationen abseits liegender Geschäfte dienen. Hinweise auf einzelne Geschäfte sind in diesen Gebieten nicht zulässig.  
Sammelhinweise müssen nach einheitlichem Muster gestaltet werden. Die Breite darf 0,80 m, die Höhe 2,20 m nicht überschreiten. Einzelne Schilder dürfen maximal 0,20 m hoch und 0,80 m breit sein.

## **§ 5**

### **Automaten**

Für Automaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, gilt § 1 und § 3 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Unzulässige Werbeanlagen**

- (1) Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind in allen Gebieten unzulässig.
- (2) Großflächenwerbung (über 12 qm) an Fassaden oder Brandwänden ist in allen Gebieten unzulässig.

## **§ 7**

### **Werbeanlagen an Kulturdenkmalen**

- (1) An Kulturdenkmalen nach § 2 bzw. § 12 (DschG) dürfen Aufschriften und Werbeanlagen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörden angebracht werden (§ 8 bzw. 15 DschG). Dies gilt auch für die Umgebung von Kulturdenkmalen nach § 12 DschG (§ 15 DschG).
- (2) Sofern von den Denkmalschutzbehörden nicht weitergehende Forderungen gestellt werden, müssen Werbeanlagen an Kulturdenkmalen grundsätzlich den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung entsprechen.

## **§ 8**

### **Baugenehmigung und Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung von Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen bedarf der Baugenehmigung.
- (2) Einer Baugenehmigung bedarf es nicht für Werbeanlagen, die im Innenbereich an der Stätte der Leistung nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden sowie für Schilder bis 0,2 qm Größe.

## **§ 9**

### **Bauantragspläne für Werbeeinrichtungen**

Bauvorlagen für Werbeanlagen müssen den Anforderungen des § 13 LBOVVO (Verordnung über das baurechtliche Verfahren) entsprechen.

## **§ 10**

### **Besonderer Schutz der Altstadt**

Für Werbeanlagen an Gebäuden, welche sich in dem dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Plan durch Farbeinzeichnungen (Grün) gekennzeichneten Bereich befinden, gelten die Bestimmungen des § 10. Die besondere Schutzzone wird begrenzt durch die Grabenallee im Süden, Mühlbach, Wasserstraße, Zwingerplatz im Westen, Okenstraße, Gustav-Rée-Anlage im Norden und Bahngraben im Osten.

- (1) Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem historischen Stadtbild anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoss und in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine Unterbringung nicht möglich ist. Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf nicht in Zusammenhang mit Werbung verändert, z. B. abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Bauteile und Gestaltungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Gesamthöhe von Werbeanlagen und Schriften muss den Proportionen des Gebäudes entsprechen und darf die Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Einzelbuchstaben und Zeichen können hierbei bis 0,60 m hoch sein. Kästen als Ausleger und Kästen oder Tafeln parallel zur Fassade dürfen höchstens die Maße 0,60 m x 0,60 m haben und 15 cm dick sein. Ausleger dürfen bei einem Wandabstand von maximal 15 cm nicht mehr als 0,75 m ausladen. Bei künstlerisch gestalteten Auslegern, die nicht selbst leuchten, können Ausnahmen gemacht werden. Die Werbefläche darf hierbei jedoch 0,64 qm nicht überschreiten.
- (4) Für die Art der Beleuchtung gilt Folgendes:  
Trägeranlagen und einzeln angebrachte Buchstaben dürfen nur von Innen beleuchtet werden. Hierbei dürfen nur Schrift, Zeichen und Symbole, nicht aber der Schriftgrund und die Seiten (Zargen) der Anlage, beleuchtet sein. Bei einzeln angebrachten Buchstaben ist auch eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem Licht oder mit nicht abgedeckten Lichtquellen sind nicht zulässig.
- (5) Lichtwerbung in grellen oder fluoreszierenden Farben ist nicht zulässig.
- (6) Werbeschriften auf Markisen dürfen nicht länger als  $\frac{1}{2}$  der Markisenlänge sein.
- (7) Für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sind nur in Form von Säulen in einer Größe von 2,40 m Höhe (ohne Dach) und 0,85 m Durchmesser (Klebefläche maximal 5,3 m<sup>2</sup>) zulässig. Sie sollen der Bekanntmachung kultureller und sportlicher sowie sonstiger nicht kommerzieller Veranstaltungen dienen.
- (8) Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.

## **§ 11**

### **Bestehende Werbeanlagen**

- (1) Die Genehmigungsbehörde kann bei Wegfall früherer Voraussetzungen die Bestimmungen dieser Satzung auch auf bestehende Werbeanlagen anwenden und Instandsetzungen bzw. Erneuerung vorhandener oder die Wiederanbringung abgebauter Anlagen versagen, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen.

## **§ 12**

### **Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 57 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbart, wenn die in § 1 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.
- (2) Ausnahmen von Satzungsbestimmungen, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, können im Einzelfall auch von den Maßvorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn eine Werbeanlage keine größere Fläche aufweist oder einnimmt, als nach der Satzung möglich wäre.
- (3) Ausnahmen von den Maßvorschriften können auch dann gemacht werden, wenn auf Grund übergroßer Gebäudeproportionen ein Missverhältnis hinsichtlich der Maßstäblichkeit entstehen würde.
- (4) Eine Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte kann erteilt werden, wenn bei Einhaltung einer zwingenden Satzungsvorschrift das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.
- (5) Im Bereich von Mischgebieten und Kerngebieten mit überwiegend gewerblicher Prägung können Ausnahmen von den Festsetzungen des § 2 Abs. 1 – Einschränkungen von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung zugelassen werden.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 14**

### **Bestandteile der Satzung**

Die Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen aus einem Übersichtsplan M. 1 : 7.500 mit Darstellung der Schutzzone II gemäß §§ 2 - 4 sowie der Schutzzone I Altstadtbereich , in der die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung Anwendung finden.

## § 15

### Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt nach § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung in Verbindung gemäß § 10 des Baugesetzbuches an dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Die alte Fassung tritt damit außer Kraft.
- (2) Der der Satzung als wesentlicher Bestandteil angefügte Plan M. 1 : 4 000 mit Darstellung der Schutzzone I gemäß § 10 und der Schutzzone II gem. §§ 2 und 4 der Satzung liegt zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 5.1 Stadt- und Umweltplanung, Wilhelmstraße 12 Erdgeschoss, Zimmer 133, während der üblichen Dienststunden offen.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Offenburg, den 26.03.2007

Edith Schreiner  
Oberbürgermeisterin

Das Regierungspräsidium Freiburg hat am 07.08.2007 die 3. Änderung dieser Werbeanlagensatzung genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Offenblatt wurde die Satzung am 01.09.2007 rechtskräftig.

Offenburg, den 01.09.2007